



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2013 (19.06)
(OR. en)**

10331/13

**RECH 219
COMPET 380**

BERATUNGSERGEBNISSE

des	Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	9763/13 RECH 177 COMPET 319
Betr.:	Entschließung des Rates zur Beratungstätigkeit für den Europäischen Forschungsraum

Die Delegationen erhalten anbei die Entschließung des Rates zur Beratungstätigkeit für den Europäischen Forschungsraum in der vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 30. Mai 2013 angenommenen Fassung.

**ENTSCHLIESSUNG DES RATES ZUR BERATUNGSTÄGIGKEIT
FÜR DEN EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS auf seine EntschlieÙung vom 28. Mai 2010 zu den Entwicklungen bei der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums, mit der er den Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (ERAC) (im Folgenden "Ausschuss") beauftragt hat, die anderen EFR-bezogenen Gruppen im Blick zu behalten und – soweit für die Erreichung seiner Ziele erforderlich – mit ihnen zusammenzuarbeiten und sie zu konsultieren, und in der er erklärt hat, dass sich der Ausschuss bei seinen Beratungen auch auf Beiträge dieser Gruppen stützen könnte, und übereingekommen ist, das Mandat des Ausschusses bis Ende 2012 zu überprüfen,

UNTER HINWEIS auf die Leitinitiative der Strategie Europa 2020: "Innovationsunion" vom 6. Oktober 2010, mit der der Europäische Forschungsraum eindeutig in den umfassenderen Kontext der bis 2020 angestrebten Innovationsunion eingeordnet wurde, und seine daran anschließenden Schlussfolgerungen vom 29. November 2010 zur Leitinitiative der Strategie Europa 2020: "Innovationsunion", in der er betont hat, dass entsprechend der "'Vision 2020' für den Europäischen Forschungsraum" zügig alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die notwendig sind, um einen reibungslos funktionierenden, kohärenten Europäischen Forschungsraum zu schaffen,

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011, in denen bestätigt wird, dass Europa einen einheitlichen Forschungsraum benötigt, um Talente und Investitionen anziehen zu können, und gefordert wird, den Europäischen Forschungsraum bis 2014 zu vollenden, unter anderem indem noch bestehende Defizite beseitigt werden, damit ein echter Binnenmarkt für Wissen, Forschung und Innovation geschaffen wird, eine Forderung, die der Europäische Rat am 2. März 2012 erneuert und in seinen Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2012 bzw. vom 18./19. Oktober 2012 bekräftigt hat,

UNTER HINWEIS auf seine Schlussfolgerungen vom 1. Juni 2011 zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (EFR) durch EFR-bezogene Arbeitsgruppen, in denen er bekräftigt hat, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen dem Ausschuss und den EFR-bezogenen Gruppen notwendig ist und dass bei dieser Zusammenarbeit alle einschlägigen Verbesserungen entsprechend dem Ergebnis der Stellungnahme des Ausschusses zur Überprüfung der EFR-bezogenen Gruppen umzusetzen sind,

UNTER HINWEIS auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2012 "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum" und die Antwort des Rates in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2012, in denen er bestätigt hat, dass er so bald wie möglich im Jahr 2013 zur Überarbeitung des Mandats des Ausschusses Stellung nehmen will –

1. NIMMT den Bericht des Ausschusses vom 18. April 2013 zur Überarbeitung seines Mandats¹ und seine Empfehlungen ZUR KENNTNIS; KOMMT ÜBEREIN, den Ausschuss in Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation umzubenennen (jedoch an der derzeitigen Abkürzung ERAC festzuhalten), um seine beratende Rolle auf dem Gebiet der forschungsgestützten Innovation stärker zur Geltung zu bringen, und ERSUCHT den Ausschuss, dies in seinem Arbeitsprogramm hinreichend zu berücksichtigen und mit der für Innovation zuständigen Untergruppe der Gruppe für Unternehmenspolitik zusammenzuarbeiten;
2. STELLT FEST, dass die Beratungstätigkeit für den Europäischen Forschungsraum zur Zeit nach Maßgabe der inzwischen neu festgelegten EFR-Initiativen und -Prioritäten organisiert und von sieben verschiedenen EFR-bezogenen Gruppen² mit vier unterschiedlichen Berichtslinien durchgeführt wird; STELLT überdies FEST, dass diese Gruppen an sich in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich wertvolle Ratschläge erteilen, jedoch eingesetzt wurden, lange bevor die Kommission in ihrer Mitteilung vom Juli 2012, die der Rat im Dezember 2012 begrüßt hat, und in ihrer Mitteilung vom September 2012 die neuen Schwerpunktbereiche im Hinblick auf einen bis Ende 2014 uneingeschränkt funktionierenden EFR festgelegt hat;
3. STELLT ferner FEST, dass es mit Blick auf das Erreichen der Ziele des Ausschusses Spielraum für Verbesserungen in Bezug auf die in der Entschließung des Rates vom Mai 2010 geforderte Beobachtung der anderen EFR-bezogenen Gruppen durch den Ausschuss und insbesondere die Zusammenarbeit mit ihnen und ihre Konsultierung gibt; STELLT zudem FEST, dass nach wie vor Folgendes gilt: 1) Die Berichterstattung der EFR-bezogenen Gruppen sollte – wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2011 gefordert – im Vorfeld koordiniert werden, und 2) der Rat ist, wie in diesen Schlussfolgerungen bekräftigt, damit einverstanden, dass der Ausschuss im Dialog mit den EFR-bezogenen Gruppen erneut der Frage nachgehen will, ob eine Überarbeitung der Mandate notwendig ist und welche Änderungen gegebenenfalls erforderlich sind;

¹ Dok. ERAC 1201/13.

² Im Rahmen der vorliegenden Entschließung gelten die nachstehenden (in der Reihenfolge ihrer Einsetzung aufgeführten) Gruppen als EFR-bezogene Gruppen: Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (ERAC), Helsinki-Gruppe für die Gleichstellung in Forschung und Innovation, EFR-Lenkungsgruppe für Humanressourcen und Mobilität (SGHRM), Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI), strategisches Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC), Hochrangige Gruppe für die gemeinsame Planung (GPC) und ERAC-Arbeitsgruppe für Wissenstransfer. Weitere Einzelheiten siehe Anlage II.

4. ERSUCHT DESHALB die EFR-bezogenen Gruppen, im Interesse einer frühzeitigen, effektiven und effizienten Beratung des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten gemeinsam zu prüfen, wie sie insbesondere im Einklang mit Nummer 28 seiner Schlussfolgerungen vom Dezember 2012³ besser zusammenarbeiten, einander konsultieren und sich abstimmen können; ERKLÄRT, dass er den in der Empfehlung 5a des Ausschussberichts⁴ erwähnten Aktionsplan unterstützt;

5. IST SICH DARIN EINIG, dass der Status, das Mandat und die Berichtslinien dieser EFR-bezogenen Gruppen, die er festgelegt hat, bis Ende 2014 überprüft werden sollten, und ERSUCHT die Kommission und den Ausschuss selbst, zu sondieren, ob eine solche Überprüfung auch bei den von ihnen eingesetzten Gruppen erforderlich ist; diese Überprüfungen sind anhand folgender Faktoren durchzuführen: 1) Beurteilung des Ausmaßes, in dem die vom Rat verlangte Zusammenarbeit, gegenseitige Konsultation und Koordination tatsächlich zustande gekommen ist, 2) rechtzeitige und wirksame Beratung durch die Gruppen, und 3) Effizienz der Funktionsweise dieser Gruppen;

³ Nummer 28: ERSUCHT die Mitgliedstaaten, im Rahmen des ERAC auf der Grundlage des Austauschs bewährter Praktiken und des gegenseitigen Lernens aus nationalen Maßnahmen und Reformen zur Verwirklichung des EFR zur Überwachung der EFR-Fortschritte beizutragen, wobei die Beiträge anderer EFR-bezogener Gruppen konsolidiert werden (Dok. 17649/12).

⁴ In Empfehlung 5a wird ein Aktionsplan gefordert, der sich auf die EFR-Mitteilung vom Juli 2012 stützt und auf Themen erstreckt, zu denen die EFR-bezogenen Gruppen nach Einschätzung des Ausschusses aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse beitragen können. Nach dem Bericht soll dieser Aktionsplan den Ausbau der strategischen Zusammenarbeit zwischen dem ERAC und den anderen ERAC-Beratungsgremien fördern und wird er den vorläufigen Arbeitsprogrammen des Ausschusses als Anlage beigefügt.

6. LEGT das als Anlage beigefügte neue Mandat des Ausschusses FEST und ERSUCHT den Ausschuss und gegebenenfalls die Kommission, die im Bericht des Ausschusses vom 18. April 2013 enthaltenen Empfehlungen unverzüglich umzusetzen.

MANDAT DES AUSSCHUSSES FÜR DEN EUROPÄISCHEN RAUM FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION (ERAC)

1. Der ERAC wird in Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) (im Folgenden "Ausschuss") umbenannt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass er sich in seiner Rolle als strategisch-politisches Beratungsgremium im Rahmen der Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (im Folgenden "EFR") zunehmend auch mit der forschungsgestützten Innovation befassen muss.
2. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht darin, in für die Entwicklung des EFR relevanten Forschungs- und Innovationsfragen frühzeitig strategische Zuarbeiten für den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten zu leisten. Der Ausschuss tut dies von sich aus oder auf Verlangen des Rates oder der Kommission.
3. Der Ausschuss erfüllt seine Aufgabe, indem er insbesondere
 - a. frühzeitig Ratschläge erteilt in Bezug auf die Festlegung und Ausarbeitung der strategischen Prioritäten für politische Initiativen im Bereich Forschung und Innovation, die für die Entwicklung des EFR, einschließlich der EU-Rahmenprogramme und anderer relevanter Initiativen auf nationaler, zwischenstaatlicher und EU-Ebene, von Bedeutung sind;
 - b. Ratschläge erteilt, wie mögliche künftige Strategien und das Zusammenwirken bestehender Strategien auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene, die einen Beitrag zur Entwicklung des EFR leisten, in groben Zügen aussehen könnten;
 - c. die Fortschritte des EFR unter Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität und unter besonderer Berücksichtigung der Effizienz, Zugänglichkeit, Transparenz und Kohärenz seiner Instrumente und Initiativen, auch derjenigen der EU-Rahmenprogramme, überwacht, wobei der zusätzliche europäische Nutzen als Hauptkriterium zu betrachten ist;

- d. den Bedarf an einer unabhängigen quantitativen und qualitativen Bewertung der EFR-bezogenen Strategien ermittelt und die Ergebnisse dieser Bewertungen nutzt, um Empfehlungen zu erteilen, wie beim EFR schnellere und größere Fortschritte erzielt werden können;
 - e. gegebenenfalls zu einer besseren Koordinierung der Forschungs- und Innovationspolitik der Mitgliedstaaten beiträgt und die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Union sicherstellt;
 - f. zur Vorbereitung der EFR-Ministerkonferenzen beiträgt, die unter der Schirmherrschaft des Mitgliedstaats, der gerade den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehat, einberufen und organisiert werden.
4. Zusätzlich zu seiner Hauptaufgabe fördert der Ausschuss auch die freiwillige Evaluierung der einzelstaatlichen politischen Instrumentarien und den für den EFR relevanten Erfahrungsaustausch. Hierfür kann er freiwillige Ad-hoc-Gruppen einsetzen, die unter seiner Anleitung arbeiten.
5. Der Ausschuss sorgt für strategische Interaktion und Kohärenz mit anderen Politikbereichen, insbesondere mit solchen, die das Wissensdreieck betreffen. Zudem versucht er gegebenenfalls, Wechselwirkungen und Synergien mit anderen relevanten Politikbereichen herzustellen.
6. Der Ausschuss behält die anderen EFR-bezogenen Gruppen im Blick und arbeitet mit ihnen zusammen und konsultiert sie, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er kann sich bei seinen Beratungen auch auf Beiträge dieser Gruppen stützen.

Mitglieder und Beobachter

7. Der Ausschuss setzt sich aus je zwei hochrangigen, für Forschungs- und Innovationspolitik verantwortlichen Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission (im Folgenden "Mitglieder") zusammen.

8. Der Ausschuss kann Vertreter der mit dem EU-Rahmenprogramm assoziierten Länder einladen, bei bestimmten Tagesordnungspunkten als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen. Er kann auch andere Beobachter wie beispielsweise Mitglieder des Europäischen Parlaments (im Folgenden "Beobachter") einladen, falls bestimmte Tagesordnungspunkte dies erfordern.

Organisation

9. Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.
10. Die Kommission hat den Vorsitz im Ausschuss inne.
11. Der Ausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den Vertretern der Mitgliedstaaten einen stellvertretenden Vorsitzenden, dessen zweijährige Amtszeit einmal verlängert werden kann.
12. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen.
13. Der Ausschuss verfügt über eine Lenkungsgruppe. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses führt den Vorsitz in der Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, je einem Vertreter des vorherigen, des gegenwärtigen und des folgenden Vorsitzes des Rates der Europäischen Union sowie bis zu zwei Mitgliedern, die vom Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter den Vertretern der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten gewählt werden. Die Sekretariatsgeschäfte der Lenkungsgruppe werden vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen. Die Lenkungsgruppe wird von den Kommissionsdienststellen unterstützt.
14. Die Lenkungsgruppe erstellt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses die Entwürfe der vorläufigen Arbeitsprogramme und die Entwürfe der vorläufigen Tagesordnungen für die Ausschusssitzungen. Bevor diese Entwürfe dem Ausschuss zur Billigung bzw. zur Annahme vorgelegt werden, müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitz Einvernehmen über sie erzielt haben.

15. Der Ausschuss kann zur Behandlung von Fragen, die sein Mandat betreffen, auch Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit einem spezifischen Mandat einsetzen.
16. In den Kurzniederschriften, Stellungnahmen und Berichten des Ausschusses wird gegebenenfalls die übereinstimmende Meinung oder das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder festgehalten, wobei auch Minderheitsstandpunkte erwähnt werden.
17. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
